

Zwischenprüfungsleistungen und Corona – Rückkehr zur Präsenz (Sommersemester 2022)

I. Die **Zwischenprüfungsfrist** endet grundsätzlich **nach dem vierten Fachsemester**. Die Wiederholungsklausuren nach dem vierten Semester, die aus organisatorischen Gründen erst zu Beginn des fünften Semesters stattfinden, können noch auf die Zwischenprüfung erbracht werden.

Mit der allgemeinen Rückkehr zur Präsenz **ab dem Sommersemester 2022 gibt es für die Klausuren keine pandemiebedingten pauschalen Verschiebungsmöglichkeiten** mehr. Eine ZP-Verschiebung ist also wie sonst auch nur möglich bei rechtzeitiger, individueller Beantragung beim Prüfungsamt unter Beibringung geeigneter Nachweise.

II. Aufgrund der pandemischen Lage gelten für die Klausuren der letzten Semester folgende Ausnahmen:

1. Nichtberücksichtigung des Sommersemesters 2020 bei der Zwischenprüfungsfristberechnung

Das Sommersemester 2020 wird für diejenigen, die **zu diesem Zeitpunkt** bereits **immatrikuliert** waren und deren **ZP-Frist noch nicht abgelaufen** war, bei der Zwischenprüfungsfristberechnung nicht berücksichtigt. Für sie endete die **ZP-Frist** damit erst **nach dem fünften Fachsemester**.

2. Möglichkeit der Verschiebung von Zwischenprüfungsklausuren im WS 20/21, SS 21, WS 21/22

Mangels klarer Rechtsgrundlagen des Landes für Online-Prüfungen hat der Fachbereich auch während der Covid-19-Pandemie für die ZP-Klausuren an Präsenzklausuren festgehalten.

(1) Um die Studierenden vor den pandemiebedingten Gefährdungen zu schützen und die Infektionsgefahr zu reduzieren, hat der Studiendekan in Absprache mit den Dekanatsmitgliedern zur Sicherstellung der Prüfungen im WS 20/21, SS 21 und WS 21/22 jeweils die Möglichkeit eingeräumt, dass Studierende an den **Zwischenprüfungsklausuren nicht teilnehmen**. Diese Klausuren können dann **nach Ablauf der regulären Zwischenprüfungsfrist nachgeholt** und auf die Zwischenprüfung angerechnet werden. Achtung: Das gilt nicht mehr für die Klausuren des SoSe 2022.

(2) Das Dekanat hat zur Vermeidung längerer Wartezeiten beschlossen (Mai 2022), dass die betroffenen Studierenden **bei einer coronabedingt versäumten Zwischenprüfungsklausur jede** (und damit auch bereits die nächstmögliche) **in der jeweiligen Fachsäule zugelassene Zwischenprüfungsklausur als Nachholungs-Klausur schreiben können**. Sie sind also **für die ZP** nicht darauf verwiesen, die konkret verschobene Klausur selbst nachzuholen. Bei Bestehen der erforderlichen Zahl an Klausuren und der (von der Verschiebungsmöglichkeit nicht betroffenen) Hausarbeiten wird die ZP **auf Mitteilung der Studierenden hin** vom Prüfungsamt als bestanden vermerkt.

Der letztmögliche Nachholversuch für die ZP-Klausuren bestimmt sich **zu Gunsten der Studierenden jeweils nach der konkret verschobenen Prüfungsleistung**. Er muss also **spätestens** zum nächstmöglichen Schreibtermin dieser konkret versäumten Klausur erbracht werden. Anderenfalls ist die Zwischenprüfungsfrist überschritten.

Bsp.: Coronabedingt wurde an der Mobiliarsachenrechtsklausur aus dem WS 2021/22 (Abschlussstermin) nicht teilgenommen. Das WS 2021/22 war das fünfte Fachsemester, das aufgrund der Nichtberücksichtigung des SoSe 2020 ausnahmsweise als letztes ZP-Semester noch zur ZP-Leistungserbringung zur Verfügung stand. Es fehlt nun noch eine Zivilrechtsklausur für die ZP. Im SoSe 2022 kann an der zivilrechtlichen ZP-Klausur Schuldrecht AT/BT (Abschluss – und Wiederholungstermin) teilgenommen werden. Wenn Sie die Klausur bestanden haben, müssen Sie das dem Prüfungsamt melden, damit die Klausur auf Ihre ZP angerechnet wird. **Letzter möglicher Termin** zur Einhaltung der **ZP-Frist** für die ausstehende Zivilrechtsklausur **ist der nächste Schreibtermin der konkret versäumten Zivilrechtsklausur**, hier also Mobiliarsachenrecht, **Abschlussstermin WS 22/23**.

3. Keine Verschiebungsmöglichkeit für ZP-Hausarbeiten

Die **Möglichkeit der Verschiebung von ZP-Leistungen** bestand stets **ausschließlich** für die **ZP-Klausuren** und galt **NICHT** für **ZP-Hausarbeiten**. Bezüglich der erforderlichen ZP-Hausarbeiten war und ist eine ZP-Fristverlängerung (wie sonst auch) nur möglich bei rechtzeitiger, individueller Beantragung einer ZP-Verschiebung beim Prüfungsamt unter Beibringung geeigneter Nachweise.

Hinweis: **Zwischenprüfungsfristverschiebungen** können grundsätzlich **nicht nachträglich** für in der Vergangenheit liegende Semester und/oder Prüfungen gewährt werden.

Bei Fragen hierzu oder allgemein bei Problemen mit der Zwischenprüfung wenden Sie sich bitte ohne Zögern an das Prüfungsamt.